

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Januar 2022	Nr. 3
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
10.01.22	Fünfte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung..... <i>Ändert FFN 300-41</i>	54
15.01.22	Fünfte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung..... <i>Ändert FFN 91-66</i>	57

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 2021** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluss des Bandes einzufügen.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung*) Vom 10. Januar 2022

Aufgrund

1. des § 74 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882),
2. des § 110a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),
3. des § 42 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 4, § 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
4. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), auch in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154),
5. des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 10 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056),
6.
 - a) des § 387 Abs. 2 Satz 5 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), auch in Verbindung mit
 - aa) § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
 - bb) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626),
 - cc) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451),
 - dd) § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932),
 - ee) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes,
 - ff) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
 - gg) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
 - hh) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
 - ii) § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
 - jj) § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350),
 - kk) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042),
 - b) des § 387 Abs. 2 Satz 4 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und in Verbindung mit § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),
7. des § 8 Abs. 3 Satz 5, auch in Verbindung mit den §§ 7a Abs. 2, § 7b Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Satz 2, der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654),
8. des § 39 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
9. des § 8 Abs. 3 Satz 6 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),

*) Ändert FFN 300-41

10. des § 6a Abs. 6 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 7, des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108),
11. des § 42 Abs. 1 Satz 4 und § 70 Abs. 13 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480), und
12. des § 12 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Delegationsverordnung

Die Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Nr. 1, 2 und 4 bis 6“ gestrichen.
2. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Ermächtigung durch Rechtsverordnung nach

1. § 110a Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an die Akten bei den Behörden und Gerichten elektronisch geführt werden,
2. § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit zu bestimmen,

wird der für Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen, soweit es sich um die elektronische Aktenführung bei den Verwaltungsbehörden und den Polizeibehörden im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), handelt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach

1. § 42 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Waffengesetzes vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall verboten oder beschränkt werden kann,
2. § 42 Abs. 6 Satz 1 bis 3 des Waffengesetzes vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes oder von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter an bestimmten Orten verboten oder beschränkt werden kann,
3. § 48 Abs. 1a des Waffengesetzes die nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums (ABl. EU Nr. L 316 S. 1) zuständige Kontaktstelle zu bestimmen,

wird der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1“ durch „§ 21a“ und die Angabe „Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ durch „Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977)“ ersetzt.

4. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die obersten Landesbehörden die Maßnahmen nicht selbst getroffen haben, können sie bestimmen, dass andere Behörden über Widersprüche entscheiden.“

5. In § 6 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 7“ durch „Satz 8“ ersetzt, werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030)“ durch „20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach

1. § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit
 - a) § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
 - b) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,
 - c) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes,
 - d) § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
 - e) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes,

- f) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes,
- g) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996,
- h) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999,
- i) § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005,
- j) § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007,
- k) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010,
- l) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes,
2. § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und in Verbindung mit
- a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,
- b) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes,
- c) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes,
- d) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- einer Finanzbehörde die sachliche Zuständigkeit für den Bereich mehrerer Finanzbehörden zu übertragen, wird der Ministerin oder dem Minister der Finanzen übertragen.“
7. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Landesentwicklung“ durch „Wohnen“ ersetzt.
8. § 12 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Nach § 8 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 2, § 7b Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Satz 2, der Handwerksordnung zu bestimmen, dass statt der bestimmten höheren Verwaltungsbehörde eine andere Behörde für die Erteilung der Ausnahmegewilligung zuständig ist,“
9. In § 14 wird die Angabe „§ 55a Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 39 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

10. In § 15 Nr. 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Straßenverkehrsgesetz

Die Ermächtigung,

1. nach § 6a Abs. 5a Satz 2 bis 4 des Straßenverkehrsgesetzes Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel zu erlassen,
 2. nach § 6a Abs. 6 Satz 2 und 3, auch in Verbindung mit Abs. 7, des Straßenverkehrsgesetzes Gebührenordnungen für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie für die Benutzung von bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs eingerichteter gebührenpflichtiger Parkplätze zu erlassen,
- wird den Gemeinden übertragen.“
12. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ und die Angabe „(berichtigt am 5. November 2018 (BGBl. I S. 1844)“ durch „geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480)“ ersetzt.
13. In § 23 Nr. 2 wird die Angabe „10. Dezember 2014 (BGBl. S. 2187)“ durch „20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Januar 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Fünfte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung*)¹⁾ Vom 15. Januar 2022

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a und 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162),
2. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
3. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
4. § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz. AT vom 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz. AT vom 14. Januar 2022 V1),

verordnet die Landesregierung, in den Fällen der Nr. 2 auf Grundlage des Beschlusses des Hessischen Landtages vom 7. Dezember 2021 (GVBl. S. 1002):

Artikel 1

Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung

Die Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVBl. S. 40), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 wird nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Semikolon und die Angabe „hierbei wird das Tragen einer Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil dringend empfohlen“ eingefügt.
 - b) In Nr. 11 werden nach dem Wort „Fahrdiensten“ ein Semikolon und die Angabe „hierbei wird das Tragen einer Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil in allen genannten Verkehrsmitteln sowie bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs dringend empfohlen“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit nach dieser Verordnung für den Einlass oder Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 hinaus ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 erforderlich ist (2GPlus), stehen dem

1. der Nachweis einer Auffrischungsimpfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Geboosterte),
2. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die zweite Impfung weniger als drei Monate zurückliegt („frisch“ doppelt Geimpfte),
3. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, wenn zudem entweder eine maximal drei Monate zurückliegende erste Impfung oder eine zweite Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV nachgewiesen wird (geimpfte Genesene), sowie
4. ein Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, wenn die Infektion innerhalb der letzten 3 Monate durch Testung mittels Nukleinsäurenachweis nachgewiesen wurde („frisch“ Genesene),

gleich.“

4. § 7 wird durch folgende §§ 6 und 7 ersetzt:

„§ 6

Absonderung aufgrund Test-Ergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests ständig dort abzusondern (Isolation). Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Für Personen, die mit einer von Abs. 1 Satz 1 erfassten Person in einem Haushalt leben, gelten die Verpflichtungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend (Quarantäne); treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 gilt nicht für

1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
 - a) die eine Auffrischungsimpfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung erhalten haben (Geboosterte), oder

*) Ändert FFN 91-66

¹⁾ Verkündet nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst am 15. Januar 2022

- b) deren zweite Impfung weniger als drei Monate zurückliegt („frisch“ doppelt Geimpfte), und
2. genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
- a) die entweder eine maximal drei Monate zurückliegende erste Impfung oder eine zweite Impfung erhalten haben (geimpfte Genesene) oder
- b) deren Infektion weniger als drei Monate zurückliegt („frisch“ Genesene).

Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind, auch in den Fällen des Satz 3 Nr. 1 oder 2, verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

(3) Für Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), nachgewiesen ist, gilt Abs. 1 entsprechend. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, unverzüglich eine Testung mittels Nukleinsäurenachweis durchführen zu lassen. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Satz 2 erforderlich ist, ausgesetzt. Mit Erhalt des Ergebnisses des Nukleinsäurenachweises, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung nach Satz 1. Bestätigt die Testung mittels Nukleinsäurenachweis die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung dadurch nicht.

(4) Von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes und
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut).

Von Abs. 2 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die mit Personen nach Satz 1 in einem Haushalt leben.

(5) Die von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(6) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2

Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(7) Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Abs. 1, 2 oder 3 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(8) Abweichend von Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, endet die Isolation bereits nach sieben Tagen, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis oder ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt (negatives Testergebnis oder Ct-Wert >30). Die Testung darf frühestens am siebten Tag nach dem Beginn der Isolation erfolgen. Einrichtungen nach den §§ 8 bis 10 dürfen zum Zweck der Arbeitsaufnahme nur betreten werden, sofern die Testung nach Satz 1 durch Nukleinsäurenachweis erfolgt ist und seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome für COVID-19 vorliegen.

(9) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 endet die Quarantäne, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis oder ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt (negatives Testergebnis oder Ct-Wert >30),

1. für Schülerinnen und Schüler an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes sowie für Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, nach fünf Tagen,
2. für alle anderen Personen nach sieben Tagen.

Die Testung darf im Fall von Satz 1 Nr. 1 frühestens am fünften, im Fall von Satz 1 Nr. 2 frühestens am siebten Tag nach dem Beginn der Absonderung erfolgen.

(10) Für Personen, die zur Absonderung nach § 7 der Coronavirus-Schutzverordnung in der bis zum 16. Januar 2022 geltenden Fassung verpflichtet sind, gelten die Abs. 1 bis 9 entsprechend.

§ 7

Quarantäne anderer Kontaktpersonen

(1) Über die Quarantäne von Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind, entscheiden die örtlich zuständigen Behörden auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Für Personen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 wird keine Quarantäne angeordnet.

(2) Die Dauer der Quarantäne beträgt in der Regel zehn Tage. Für ihre vorzeitige

Beendigung gilt § 6 Abs. 9 und 10 entsprechend.

(3) Kontaktpersonen nach Abs. 1, bei denen innerhalb von zehn Tagen nach dem maßgeblichen Kontakt typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns auftreten, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren sowie einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.“

5. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ihnen soll mindestens einmal pro Woche ein Testangebot unterbreitet werden“ durch „sie können an den regelmäßigen Testungen teilnehmen“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „250“ durch „1 000“ ersetzt.
7. § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- „a) nur Personen mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, in der Innengastronomie darüber hinaus mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5, eingelassen werden und“
8. § 27 Abs. 1 Nr. 7 wird aufgehoben.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 6 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„6. § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 und Abs. 10, sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt oder sich dort nicht oder nicht rechtzeitig absondert,

7. § 6 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 und Abs. 10, Besuch empfängt,

8. § 6 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 10 oder § 7 Abs. 3 keine Testung mittels Nukleinsäurenachweis durchführen lässt,

9. § 6 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 10 oder § 7 Abs. 3 das zuständige Gesundheitsamt nicht unverzüglich informiert,“.

b) In Nr. 23 Buchst. c wird die Angabe „19,“ durch „19 sowie“ ersetzt und die Angabe „,“ sowie Nr. 7 in Verbindung mit § 22 Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 2

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Januar 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und Sport
Beuth

Begründung: Allgemein

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie die Zahl der schweren Krankheitsverläufe bewegen sich in Hessen weiterhin auf einem sehr hohen und bezüglich der Neuinfektionen stark steigenden Niveau. Mit Stand 14. Januar 2022 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 522,1, und damit so hoch wie nie zuvor seit Beginn der Pandemie. In fast allen Landkreisen und kreisfreien Städten ist ein starker Anstieg der Infektionszahlen in den letzten Tagen zu verzeichnen. Mit Stand vom 14. Januar 2022 werden 226 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 2,62 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei ist die Hospitalisierungsinzidenz gerade unter ungeimpften Personen besonders hoch. Die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind ebenfalls weiterhin hoch.

Das Robert Koch-Institut und der von der Bundesregierung eingerichtete Expertenrat schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als weiterhin sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante des Virus, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft und der Erfahrung aus anderen Ländern deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dies wird durch die Entwicklung der Infektionszahlen in Deutschland und Hessen mit zunehmender Verbreitung dieser Variante bestätigt. Bisherige wissenschaftliche Erkenntnisse deuten auch auf einen deutlich verminderten Infektionsschutz durch die aktuell in Deutschland zugelassenen Impfstoffe hin. Die Datenlage hinsichtlich der Schwere der Erkrankungen durch die Omikronvariante ist noch nicht ausreichend, allerdings zeigen erste Studien eher einen geringeren Anteil an Hospitalisierten im Vergleich zu Infektionen mit der Deltavariante. Wenngleich die Infektion insbesondere bei Personen mit vollständigem und aufgefrischem Impfschutz vielfach ohne deutliche Symptome und deshalb unbemerkt verlaufen kann, liegt in der starken Infektionsdynamik von Omikron und der damit verbundenen hohen Zahl gleichzeitig auftretender Erkrankungen eine besondere Gefahr, die den Vorteil der mildereren Verläufe aufzuwiegen droht. Zudem ist zu bedenken, dass sich die Omikron-Variante erst allmählich in älteren Bevölkerungsgruppen ausbreitet und die Krankheitsschwere in dieser gefährdeten Gruppe noch nicht ausreichend zu beurteilen ist.

Die aktuelle Entwicklung ist daher sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es bei einer weiteren Verbreitung der Omikronvariante in Hessen erneut zu einem Anstieg der schweren Erkrankungen und Todesfälle kommen wird – schon aufgrund des erwarteten und sich andeutenden massiven Anstiegs der Fallzahlen.

Es droht mithin weiterhin eine Überlastung des Gesundheitssystems mit der Folge, dass die Krankenhäuser nicht mehr alle Patientinnen und Patienten optimal versorgen können. Elektive Eingriffe werden bereits jetzt verschoben, ebenso wurden schon Verlegungen von Patientinnen und Patienten erforderlich. Zudem drohen Personalengpässe in der kritischen Infrastruktur, wenn die prognostizierte mögliche Zahl an Neuinfektionen mit der Omikronvariante eintreten sollte. Das aktuelle Infektionsgeschehen führt auch im Bereich der Gesundheitsämter und der Labore zu starken Belastungen.

Das Gefahrenpotential der pandemischen Situation ist aber auch stark abhängig vom Impfschutz in der Bevölkerung. Bis einschließlich 1. Januar 2022 sind 74,9 Prozent der Personen in Hessen mindestens einmal geimpft worden und haben damit bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen erhalten. 71,1 Prozent der Gesamtbevölkerung hat den vollständigen Impfschutz erhalten. In der wegen des erhöhten Risikos eines schweren Krankheitsverlaufs besonders relevanten Altersgruppe der über 60-Jährigen sind bereits 86 Prozent vollständig geimpft. Von der nach aktueller Einschätzung des RKI mindestens notwendigen Impfquote in der Bevölkerung (85 Prozent der Personen zwischen 12 und 59 Jahren) ist Hessen – selbst bei Annahme einer etwas höheren Impfquote als bislang verzeichnet – dennoch weiterhin deutlich entfernt. Die Impfquote der Auffrischungsimpfungen beträgt am 13. Januar 2022 42,2 Prozent, bei der besonders zu schützenden älteren Bevölkerung (>59 Jahre), bei der schon aufgrund der mit dem Alter zurückgehenden Immunantwort von einer stärkeren Wirkung der Auffrischungsimpfungen auszugehen ist, 64,4 Prozent.

Es ist daher insbesondere im Hinblick auf die sich in stark zunehmendem Maße von Omikron geprägten pandemischen Situation und unter Abwägung der damit verbundenen weitreichenden Grundrechtseingriffe notwendig, im Einklang mit der Beschlusslage des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. Januar 2022 die Coronavirus-Schutzverordnung erneut anzupassen.

Im Schwerpunkt werden danach die Zugangsregelungen zu Innenbereichen der Gastronomie hin zu 2Gplus erweitert. Sodann werden die Quarantänevorschriften an die aktuellen infektiologischen Erkenntnisse zu Omikron sowie die in diesem Zusammenhang erwarteten Auswirkungen auf das öffentliche Leben angepasst. Die Ausnahmegesetze der Zugangsregelung 2Gplus werden aktualisiert. Die Personenobergrenzen beim Zugang zu Veranstaltungen werden erneut nach Innen- und Außenbereichen und damit nach infektiologischer Gefährdungslage differenziert.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Vierten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 11. Januar 2022 (GVBl. S. 40), die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Siebten Verordnung zur

Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 690) sowie die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Sechsdreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Mai 2021 (GVBl. S. 272) Bezug genommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Es wird klargestellt, dass es sich bei dem Verweis auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung um einen dynamischen Verweis handelt, so dass jeweils die aktuell geltende Fassung maßgeblich ist.

Zu Nr. 2

Beim Einkaufen in Geschäften des Einzelhandels und für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird dringend die Verwendung von Masken der Schutzstandards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil empfohlen. Diese Masken bieten nachweislich einen um ein Vielfaches höheren Schutz als OP-Masken und können eine Virusübertragung über Tröpfchen und über die Luft sehr effektiv verhindern. In Situationen, in denen eine unbekannte Zahl unbekannter Menschen aufeinandertrifft und zudem etwa im Lebensmitteleinzelhandel gar keine oder im ÖPNV nur eine stichprobenartige Überprüfung von Negativnachweisen erfolgt, soll deshalb bevorzugt auf diese Masken gesetzt werden.

Zu Nr. 3

Der bisherige Verzicht auf einen zusätzlichen Test im Rahmen der „2G-plus“-Regelung für Personen mit einer Auffrischungsimpfung wird ausgeweitet auf Personen, bei denen derzeit ebenfalls von einem besonders guten Immunschutz auch hinsichtlich einer Transmission ausgegangen werden kann. Künftig werden danach auch Personen berücksichtigt werden, die sowohl geimpft als auch genesen sind und diejenigen, bei denen eine zweimalige Impfung oder eine nachgewiesene Infektion höchstens 3 Monate zurückliegt.

Zu Nr. 4

Die bisherigen Regelungen für die Selbstisolation und die Haushaltsquarantäne werden anhand der aktuellen Erkenntnisse fortgeschrieben. Die Dauer der Quarantäne und Isolation wird einheitlich auf 10 Tage festgesetzt, die aufgrund der Infektionsverläufe bei der inzwischen vorherrschenden Omikronvariante für ausreichend erachtet werden, ohne gleichzeitig gravierende Auswirkungen auf das wirtschaftliche und sonstige öffentliche Leben, insbesondere die kritische Infrastruktur, zu haben. Von der Quarantäne ausgenommen werden aufgrund des anzunehmenden ausreichenden Immunschutzes auch hinsichtlich einer Transmission asymptomatische Personen mit einer Auffrischungsimpfung und erneut die geimpft genesenen Personen sowie diejenigen, bei denen die zweimalige Impfung oder eine nachgewiesene Infektion höchstens 3 Monate zurückliegt.

Die Isolation kann durch einen Test beendet werden, der frühestens am siebten Tag der Isolation durchgeführt wird und der nachweist, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt.

Bei infizierten Beschäftigten in vulnerablen Einrichtungen sind besondere Anforderungen zum Schutz der in der Einrichtung behandelten, gepflegten oder untergebrachten Personen erforderlich. Sie dürfen erst nach einem Test mittels Nukleinsäurenachweis ihre Arbeit dort wieder aufnehmen, wenn außerdem seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.

Eine Freitestung aus der Quarantäne ist für Haushaltsangehörige ebenfalls frühestens nach sieben Tagen möglich. Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Angeboten der Kinderbetreuung kann die Quarantäne als Kontaktperson im Hinblick auf die Bedeutung von Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe gerade für Kinder und Jugendliche bereits nach fünf Tagen durch einen PCR- oder Antigenschnelltest beendet werden.

Für Absonderungsentscheidungen der Gesundheitsämter bezüglich Kontaktpersonen außerhalb des Haushalts der Indexperson werden entsprechend der bisherigen Praxis und behördlichen Weisungen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für maßgeblich erklärt. Auch hier besteht die Möglichkeit einer Freitestung wie bei den Kontaktpersonen nach § 6.

Die neuen Regelungen, insbesondere die Freitestungsmöglichkeiten, gelten auch für Absonderungen, die nach der Rechtslage vor Inkrafttreten dieser Verordnung angeordnet wurden.

Zu Nr. 5

Geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler wird die freiwillige Möglichkeit eingeräumt, im gleichen Umfang wie die anderen Schülerinnen und Schüler an den Schultestungen teilzunehmen. Dies vermittelt eine zusätzliche Sicherheit für die Teilnahme am Präsenzunterricht.

Zu Nr. 6

Aufgrund des unterschiedlich zu bewertenden Infektionsrisikos bei der erlaubten Zahl der Teilnehmenden wird in Angleichung an die Regelungen anderer Länder künftig wieder zwischen Veranstaltungen, Zusammenkünften und Angeboten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, und denjenigen, die im Freien stattfinden, differenziert. Die entsprechenden Obergrenzen fügen sich dabei in den Rahmen dessen ein, was auch in anderen Ländern gilt.

Zu Nr. 7

In der Innengastronomie wird die bisher geltende Zugangsbeschränkung auf Geimpfte und Genesene sowie ihnen gleichgestellte Personen weiter verschärft, indem zusätzlich ein Testnachweis gefordert wird (2Gplus); in der Außengastronomie gilt künftig landesweit 2G. Dies ist erforderlich, da in der Gastronomie am Sitzplatz keine Maske getragen wird und zudem angesichts des geselligen und kommunikativen Charakters des gemeinsamen Essens und Trinkens mit zunehmender Aufenthaltsdauer von einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen ist. Dies entspricht dem gemeinsamen Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. Januar 2022.

Zu Nr. 8

Die Hot-Spot-Regelung für die Gastronomie wird durch die allgemeine Änderung in § 22 (2G/2Gplus-Modell) obsolet.

Zu Nr. 9

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird an die Änderungen durch diese Verordnung angepasst.

Zu Artikel 2

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
